

SATZUNG DES HEIMATVEREINS GREVEN

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1982 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Greven e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter VR 568 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Arbeitsgebiet des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal- und Landschaftsschutzes. Dabei strebt er an, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der Bevölkerung erhalten und gefördert werden.

Der Verein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, mit ihrer Heimat zu stärken. Der Verein will durch seine vielfältigen Aufgaben dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien zu erhalten oder zu schaffen. Er tritt für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt ein.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatbundes Steinfurt und des Westfälischen Heimatbundes in Münster. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Heimatverein entsprechend seiner Fachgruppen weiteren Organisationen anschließen.
3. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Stadt Greven und des Kreises Steinfurt.

§3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorstand darf bei Bedarf Arbeitsplätze einrichten. Arbeitsverträge sind nach geltendem Recht abzuschließen. Ebenso darf der Vorstand Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen des Arbeitsamtes unterstützen und Personal nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einstellen. Außerdem können Ehrenamtszuschüsse gezahlt werden, soweit dies notwendig ist und die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

§5

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Der Verein vergibt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand Partnermitgliedschaften. Unter Partnermitgliedschaften fallen alle Personen, die in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben.

5. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen. Ein Rückzahlungsanspruch von überzahlten Beiträgen besteht nicht.

8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b) die Interessen des Vereins erheblich geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Als solcher Grund gilt auch, wenn eine Mitgliedschaft in einer offiziell als verfassungsfeindlich eingestuften Organisation vorliegt (Grundlage: Einschätzung des Landes- bzw. Bundesamtes für Verfassungsschutz).

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch und die Ausschließung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Bankeinzug wird vom Verein zum 01.06 eines jeden Jahres vorgenommen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen, dem Verein nicht zu schaden und seinen Vereinsbeitrag termingerecht zu zahlen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstandes (§ 10)

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Versammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts/der Kassenwartin und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Abstimmung über den Vorschlag des Vorstandes zur Beitragshöhe und dessen Fälligkeit,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes (§ 10 Ziffer 1.)
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie sind außerdem dann einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
7. Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. oder 2. Vertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der/die Vorsitzende noch stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an deren Stelle.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch elektronischer Postversand, d. h. E-Mail- Versand) erfolgen.
9. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorschreiben. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
16. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassenwart/in,
 - e) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
 - f) bis zu 6 Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in sowie dem/der stellvertretenden Kassenwart/in.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in und der/die stellvertretende Kassenwart/in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Dabei erfolgt in einem Jahr die Wahl des/der Vorsitzenden und im darauffolgenden Jahr die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder bleibt eine Position nach einer Mitgliederversammlung unbesetzt, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Leitung der Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts,
 - d. die Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet der Vorstand.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Vorstandssitzungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend sind, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§11

Haftungsfreistellung

1. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein schließt eine entsprechende Vorstands- und Mitglieder-Haftpflichtversicherung ab.

§12

Fachgruppen

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Fachgruppen gebildet werden. Ihre Leiter/innen werden von den Fachgruppen-Mitgliedern oder vom Vorstand berufen. Die Fachgruppenleiter/innen werden zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen eingeladen, haben hier jedoch kein Stimmrecht.

§13

Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die Vereinsmitglied sein müssen, aber dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahlzeiten sollen sich überlappen, so dass jährlich ein/e Kassenprüfer/in neu zu wählen ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach einer Wiederwahl ist eine erneute Wahl desselben Kassenprüfers/derselben Kassenprüferin erst zwei Jahre nach Ablauf seiner/ihrer letzten Wahlperiode möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Tätigkeit in den Gremien und Fachgruppen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Auf Antrag wird den Mitgliedern jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere von Fahrtkosten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen, geleistet. Auf Wunsch stellt der Vorstand eine Bescheinigung über ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§15

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so ist die Wahl unmittelbar nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
4. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer/der Schriftführerin oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch eines von der Versammlung jeweils zu wählenden Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs des Vereines von den Teilnehmern zu genehmigen.

§16

Datenschutz

1. Der Verein erhebt und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.

3. Alle personenbezogenen Daten werden nur so lange und in dem Umfang gespeichert und verarbeitet, wie dies für die Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten gelöscht, wenn nicht gesetzliche Vorschriften das weitere Vorhalten der Daten erfordern.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied an, dass der Verein im rechtlich zulässigen oder durch die persönliche Einwilligung bestimmten Rahmen personenbezogene Daten erheben und verarbeiten darf.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Greven, Rathausstraße 6, in 48268 Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung ist auch der zuständigen politischen Gemeinde und dem Finanzamt mitzuteilen.

§18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. März 2026